

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Bildungs- und Kulturausschuss
Kreistag

Datum

28.08.2025
24.09.2025

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008
Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
Straßenwärterausbildungsverordnung (StrWAusbV)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat die 2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau (Anlage 1) für den Landkreis Zwickau mit den anderen beteiligten Landkreisen abzuschließen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Hintergrund

Die Landkreise Bautzen, Görlitz, Erzgebirgskreis, Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen und Vogtlandkreis haben gemeinsam mit dem Landkreis Zwickau eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau geschlossen. Diese Vereinbarung regelt seit dem 1. Januar 2012 die zentrale Ausbildung von Straßenwärtern für die beteiligten Landkreise.

Der Landkreis Zwickau übernimmt in diesem Rahmen die organisatorische, personelle und finanzielle Verantwortung für den Betrieb des Ausbildungszentrums. Die Notwendigkeit einer erneuten Überarbeitung ergibt sich aus den Regelungen der zuletzt vereinbarten Änderungen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung ist die Kostentragung für die Ausbildung der Straßenwärter ab dem Jahr 2026 zwischen den beteiligten Landkreisen neu festzulegen.

Bisherige Finanzierung

Die Finanzierung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau erfolgte durch die beteiligten Landkreise auf Basis des Mehrbelastungsausgleichs 2015, den sie jährlich an den Landkreis Zwickau abführten. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs wurde dabei anhand der Hauptbaulast der Landkreise an den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen berechnet.

Zusätzlich wurden weitere Einnahmen durch die Nutzung der Ausbildungsstätte durch Dritte, wie beispielsweise die Autobahn GmbH, erzielt. Diese zusätzlichen Erträge wurden zur Deckung der anfallenden Kosten herangezogen und entlasteten somit die finanzielle Beteiligung der Landkreise.

Zukünftige Finanzierung

Das Überbetriebliche Ausbildungszentrum (ÜAZ) soll weiterhin grundsätzlich durch die beteiligten Landkreise finanziert werden. Zusätzliche Einnahmen aus der Ausbildung externer Teilnehmer werden genutzt, um die von den Landkreisen zu tragenden Kosten zu reduzieren.

Die Kostenverteilung basiert weiterhin auf der Hauptbaulast der Landkreise an den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Da die bisherige Berechnung auf den Daten von 2006 beruht, ist eine Aktualisierung der Datengrundlage erforderlich, um eine faire und zeitgemäße Verteilung der finanziellen Beiträge sicherzustellen. Hierzu wurde die Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Freistaates Sachsen zum 1. Januar 2024 beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen abgefragt und entsprechend zur Verfügung gestellt.

Die auf dieser Grundlage ermittelte prozentuale Verteilung der Kostenanteile gilt für den Zeitraum 2026 bis 2030 und wird anschließend turnusmäßig alle fünf Jahre überprüft und angepasst. Die nächste Aktualisierung der Verteilung erfolgt somit erstmals für das Jahr 2031 auf Basis einer dann aktualisierten Datengrundlage.

Da sich die Kostenanteile der Landkreise aufgrund künftiger Entwicklungen ändern können, wird in der Zweckvereinbarung **nicht die konkrete prozentuale Verteilung** festgeschrieben. Stattdessen regelt die Vereinbarung das **Verfahren zur Ermittlung der Finanzierungsanteile** sowie den turnusmäßigen Anpassungsprozess.

Kostenkalkulation 2026 bis 2030

Die Grundlage für die Kostenkalkulation des ÜAZ für den Zeitraum 2026 bis 2030 bildet das Ergebnis des Jahres 2024. Um eine realistische Planung für die Folgejahre sicherzustellen, werden die

jährlichen Kosten pauschal um 3 % fortgeschrieben. Diese Fortschreibung berücksichtigt mögliche Kostensteigerungen, insbesondere in den Bereichen Personal, Energie und Sachkosten.

Die folgende Tabelle zeigt die prognostizierten jährlichen Gesamtkosten für das ÜAZ im Zeitraum 2026 bis 2030:

	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Kalkulation 2025	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027	Kalkulation 2028	Kalkulation 2029	Kalkulation 2030
Fortschreibung um		zum 17.04.2025	3,0%					
Aufwendungen	1.069.551 €	1.063.192 €	1.129.800 €	1.163.700 €	1.198.600 €	1.234.500 €	1.271.600 €	1.309.800 €
davon Personalkosten	483.744 €	503.395 €	553.100 €	569.700 €	586.800 €	604.400 €	622.500 €	641.200 €
davon Abschreibungen (planm.)	25.308 €	22.204 €	22.900 €	23.600 €	24.300 €	25.000 €	25.800 €	26.600 €
davon Aufw. für Sach- und Dienstl.	536.371 €	511.247 €	526.600 €	542.400 €	558.700 €	575.500 €	592.800 €	610.600 €
davon ILV	17.973 €	22.209 €	22.900 €	23.600 €	24.300 €	25.000 €	25.800 €	26.600 €
davon sonstige Aufwendungen	6.156 €	4.138 €	4.300 €	4.400 €	4.500 €	4.600 €	4.700 €	4.800 €

Kalkulation der Finanzierungsbeiträge

Die Finanzierung des ÜAZ basiert primär auf den Beiträgen der beteiligten Landkreise. Zusätzliche Einnahmen können durch die Ausbildung von Auszubildenden externer Organisationen, wie beispielsweise der Autobahn GmbH des Bundes, generiert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zuteilung dieser Auszubildenden im Rahmen eines jährlichen Ausschreibungsverfahrens erfolgt, wodurch die Einnahmen aus dieser Quelle nicht garantiert sind.

Angesichts dieser Unsicherheiten sowie dem Ausschreibungsergebnis für die Ausbildungsjahre 2025 und 2026 wurde bei der Finanzierungsplanung konservativ von einem Anteil externer Finanzierung in Höhe von 16 % der Gesamtkosten ausgegangen. Die verbleibenden 84 % der Kosten sind entsprechend durch die beteiligten Landkreise zu tragen.

Die folgende Tabelle illustriert die prognostizierten Gesamtkosten des ÜAZ für den Zeitraum 2026 bis 2030 sowie die daraus resultierenden Finanzierungsbeiträge der Landkreise und der externen Partner:

	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Kalkulation 2025	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027	Kalkulation 2028	Kalkulation 2029	Kalkulation 2030
Erträge	1.072.858 €	1.068.213 €	1.016.665 €	1.163.700 €	1.198.600 €	1.234.500 €	1.271.600 €	1.309.800 €
darunter Autobahn GmbH / Land Sachsen	206.788 €	262.118 €	210.876 €	147.382 €	151.801 €	156.346 €	161.047 €	165.887 €
darunter sonstige Benutzungsgebühren	34.155 €	41.870 €	37.680 €	38.810 €	39.975 €	41.174 €	42.409 €	43.681 €
darunter Landkreise	768.109 €	768.109 €	768.109 €	977.508 €	1.006.824 €	1.036.980 €	1.068.144 €	1.100.232 €
prozentuale Anteil der Erträge aus Finanzierung durch Dritte	22%	28%	22%	16%	16%	16%	16%	16%

Berechnung der Finanzierungsanteile der Landkreise

Auf Grundlage der zuvor dargestellten Kostenkalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2030 sowie der Annahme einer 16%igen Finanzierung durch Dritte ab dem Jahr 2026 ergeben sich die Finanzierungsanteile der beteiligten Landkreise entsprechend ihrer prozentualen Hauptbaulast. Die folgende Tabelle stellt die jeweiligen prognostizierten jährlichen Finanzierungsbeträge aller Landkreise für die Jahre 2026 bis 2030 dar:

Jahr		2026	2027	2028	2029	2030
Gesamtaufwendungen ÜAZ		1.163.700 €	1.198.600 €	1.234.500 €	1.271.600 €	1.309.800 €
Erträge aus der Finanzierung durch Dritte		16%	16%	16%	16%	16%
Verteilung der übrigen Kosten auf die LK		977.508 €	1.006.824 €	1.036.980 €	1.068.144 €	1.100.232 €
davon Vogtlandkreis	10,331%	100.987 €	104.015 €	107.131 €	110.350 €	113.665 €
davon Erzgebirgskreis	11,113%	108.635 €	111.893 €	115.244 €	118.707 €	122.273 €
davon LK Zwickau	6,672%	65.216 €	67.172 €	69.184 €	71.263 €	73.404 €
davon LK Mittelsachsen	14,767%	144.344 €	148.673 €	153.126 €	157.728 €	162.466 €
davon LK Leipzig	10,430%	101.958 €	105.016 €	108.161 €	111.412 €	114.758 €
davon LK Nordsachsen	11,300%	110.463 €	113.776 €	117.184 €	120.706 €	124.332 €
davon LK Meißen	9,539%	93.249 €	96.045 €	98.922 €	101.895 €	104.956 €
davon LK Sächs. Schweiz-Ost.						
davon LK Bautzen	14,853%	145.186 €	149.541 €	154.020 €	158.648 €	163.414 €
davon LK Görlitz	10,994%	107.470 €	110.693 €	114.009 €	117.435 €	120.963 €

Festlegung der Zahlungen für das Folgejahr

Die Zweckvereinbarung legt das Verfahren zur Ermittlung der Finanzierungsanteile der Landkreise fest, während die konkrete Zahlungshöhe jährlich auf Grundlage einer aktualisierten Kostenkalkulation bestimmt wird.

Zu diesem Zweck erstellt der Landkreis Zwickau bis zum 30. August eines jeden Jahres eine Kostenprognose für das Folgejahr. Diese basiert auf den erwarteten Kosten für die Ausbildung und Unterbringung, inklusive der notwendigen Investitionen sowie auf prognostizierten Einnahmen durch externe Partner (Dritte). Die anteilige Zahlungshöhe der Landkreise wird entsprechend der prozentualen Verteilung berechnet und den Landkreisen mitgeteilt.

Die Landkreise entrichten ihre Zahlungen entsprechend der ermittelten Beträge einmal jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres.

Jahresabrechnung

Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erfolgt bis zum 31. Dezember des Folgejahres eine endgültige Abrechnung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten und erzielten Einnahmen. Dabei erfolgen die Rückerstattung der erwirtschafteten Überschüsse sowie die Nachforderung des Fehlbetrages.

Liquiditätsreserve

Die ständige Liquiditätsreserve zur kurzfristigen Absicherung von Schwankungen im Finanzbedarf des ÜAZ soll zukünftig 100.000 Euro betragen.

Zum 31. Dezember 2025 wird die bisher bestehende Liquiditätsreserve voraussichtlich etwa 297.000 Euro betragen. Dies führt zu einem Überschuss in der Liquiditätsreserve in Höhe von 197.000 Euro. Dieser Überschuss wird im Verhältnis zu den aktuellen jährlichen Zahlungen auf die von den jeweiligen Landkreisen zu leistenden Beträge für das Jahr 2026 angerechnet, wodurch diese Beträge reduziert und die finanzielle Belastung für die Landkreise im Jahr 2026 gesenkt wird.

Dauer der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Unterzeichner schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2030.